

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB § 276

Leitsätze:

1. Von Fällen der gefahreneigigten Arbeit abgesehen haftet ein Arbeitnehmer wegen jeder fahrlässigen Verletzung seiner Arbeitspflichten dem Arbeitgeber für den diesem daraus entstandenen Schaden.
2. Für die Frage, ob eine gefahreneigigte Arbeit vorliegt, ist darauf abzustellen, ob der konkrete Sachverhalt, der zu einem Schaden geführt hat, gefahreneigigt ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 524/57

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 524/57
Sa 152/57 Hannover

Urteilsformel zuge-
teilt
am 8. Dezember 1958
vz. Weinrich,
Regierungsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Dezember 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Knipps und Debus für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover vom 19. August 1957 – 2 Sa 152/57 –
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war beim Beklagten, der ein Fernverkehrsunternehmen in betreibt, längere Zeit als Interzonenfernfahrer für Fahrten nach Berlin tätig. Sein Arbeitsverhältnis endigte im November 1955.

Gelegentlich einer Interzonenfahrt von Berlin nach mit einem Lastwagen des Beklagten im November 1955 hatte der Kläger sieben Kollis mehr geladen, als in dem entsprechenden Warenbegleitschein eingetragen waren. Wegen dieser Unstimmigkeit verhängten die sowjetzonalen Behörden eine Strafe von 1.050,- DM, die von der Firma Schenker u. Co. bezahlt wurde und die der Beklagte an diese zu erstatten verurteilt worden ist.

Im Zuge einer nicht in die Revisionsinstanz gediehenen Lohnzahlungsklage des Klägers hat der Beklagte widerklagend vom Kläger Zahlung des Betrages von 1.050,- DM verlangt. Er hat behauptet, er habe den Kläger laufend darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Maßnahmen der sowjetzonalen Behörden Ladung und Papiere genau übereinstimmen müßten und der Kläger daher die Ladungen genau auf ihre Übereinstimmung mit den Begleitpapieren überprüfen müsse. Der Kläger habe diese Prüfung aber unterlassen, wodurch es zu der Strafe gekommen sei. Der Kläger hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, der Beklagte habe ihn nicht in der behaupteten Weise zur Nachprüfung der Übereinstimmung zwischen Ladung und Begleitpapieren angewiesen, sondern im Gegenteil erklärt, daß seine Fahrer eine solche Verantwortung nicht hätten. Er hat weiter behauptet, eine solche Nachprüfung sei ihm praktisch nicht möglich gewesen, weil er allein den Wagen habe laden müssen und sein Beifahrer unzuverlässig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen. Es hat den vom Arbeitsgericht auf 1.050,- DM festgesetzten Streitwert nicht geändert und die Revision nicht zugelassen.



- 3 -

Unter Berufung auf eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 17. September 1954 - II Sa 141/54 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers - und zu den Urteilen des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 26. November 1953 - 1 Sa 62/53 - ARSt XII Nr. 424 - und vom 4. März 1955 - 3 Sa 190/54 - ARSt XIV Nr. 313 - verfolgt der Kläger mit der Revision das Ziel der Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Was die Statthaftigkeit der auf Divergenz gestützten Revision angeht, so weicht das angefochtene Urteil von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 17. September 1954 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers - ab. Dort hat das Landesarbeitsgericht ganz allgemein und nicht beschränkt auf gefahren geneigte Arbeit den seine Entscheidung tragenden Grundsatz ausgesprochen, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hafte. Das angefochtene Urteil nimmt dagegen an, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für jede Fahrlässigkeit hafte, ohne dabei von einer gefahren geneigten Arbeit auszugehen und ohne ausdrücklich oder erkennbar eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers in Betracht zu ziehen. Auf dieser Abweichung beruht das angefochtene Urteil, weil der von ihm vertretene Rechtsatz, der auch in seiner Allgemeinheit für die Entscheidung tragend ist, dem maßgeblich enger gefaßten Rechtsatz des angezogenen Urteils widerspricht, so daß damit eine Belastung des Rechtslebens durch divergierende Entscheidungen zweier Landesarbeitsgerichte eintritt. Da das Bundesarbeitsgericht die in Rede stehende Frage selbst noch nicht entschieden hat, liegt somit eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG vor.

Soweit die Divergenz sich noch auf die mitgeteilten Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg beruft, müssen diese außer Betracht bleiben. Sie befassen sich mit



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Haftungsmaßstäben bei gefahrensgeeigneter Arbeit. Mit dieser Frage hat sich aber das Landesarbeitsgericht nicht befaßt, so daß nicht erkennbar ist, daß es insoweit von der Rechtsprechung der beiden Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg habe abweichen wollen.

II. In der Sache selbst ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Berechtigung des Schadenersatzbegehrens des Beklagten davon abhängt, ob der Kläger eine schuldhaftige Vertragsverletzung begangen und dadurch den Schaden des Beklagten verursacht hat.

1. Soweit das Landesarbeitsgericht hierzu angenommen hat, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, die in der Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise ihre Bestätigung finde, gehöre es zu den Pflichten eines Interzonenfernfahrers, Ladung und Begleitpapiere auf ihre Übereinstimmung zu prüfen, stellt sich das als eine Auslegung des Leistungsinhaltes des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages dar. An diese Auslegung des Arbeitsvertrages der Parteien, gegen die prozessuale Rügen im Sinne der §§ 561 Abs. 1 Satz 2, 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO seitens der Revision nicht erhoben worden sind, ist das Revisionsgericht gebunden, sofern sie nicht gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln verstößt. Das ist nicht der Fall. Auch der Umstand, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung auf Grund der Auskunft der Bundesanstalt für Fernverkehr eine Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise mit herangezogen hat, gibt keine Handhabe, seine Auslegung nach anderen Maßstäben als den soeben erwähnten durch das Revisionsgericht zu überprüfen. Die Verwertung dieser Feststellung ist ohne Verstoß gegen die eben genannten Sätze und Regeln vorgenommen worden, und eine Verfahrensrüge wurde in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht. Vom Landesarbeitsgericht festgestellte Verkehrsauffassungen bestimmter Berufskreise, die als solche selbst Tatsachen sind, können vom Revi-

sion <http://www.prinz.law> in www.prinz.law überfalls nur

- 5



<http://www.prinz.law>
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

prüft werden, ob gegen die Feststellung verfahrensrechtliche Rügen erhoben worden sind und ob das Landesarbeitsgericht die Feststellung unter Verletzung von Denkgesetzen, Erfahrungssätzen oder anerkannten Auslegungsregeln getroffen hat (vgl. Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 7. November 1958 - 2 AZR 465/55). Auch das ist nicht ersichtlich.

Demnach ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht, für die Revisionsinstanz bindend, angenommen hat, es habe eine von vornherein zu beachtende vertragliche Verpflichtung des Klägers bestanden, Ladung und Begleitpapiere auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen.

2. In tatsächlicher Hinsicht hat das Landesarbeitsgericht ferner festgestellt, daß der Beklagte den Kläger aus Anlaß des hier in Rede stehenden Transportes ausdrücklich aufgefordert hat, Ladung und Begleitpapiere auf ihre Übereinstimmung zu überprüfen, daß der Kläger diesem Verlangen aber nicht entsprochen hat, sondern eine Zählung der ihm übergebenen Kollis überhaupt unterlassen hat, und daß ihm schließlich die Erfüllung des an ihn gestellten Verlangens weder technisch noch nach den Gesamtumständen unmöglich war, wie er behauptet hatte. Zu diesen tatsächlichen Feststellungen ist das Landesarbeitsgericht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme gekommen, gegen die ebenso wie gegen deren Würdigung die Revision keine prozessualen Rügen im Sinne der §§ 561 Abs. 1 Satz 2, 564 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erhoben hat. An diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist daher das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 1 Satz 1 ZPO ebenfalls gebunden. Aus diesen tatsächlichen Feststellungen ergibt sich dann aber, was das Landesarbeitsgericht auch zutreffend angenommen hat, daß der Kläger durch die Nichtbeachtung der ihm zulässig im Rahmen seines Arbeitsvertrages von dem Beklagten erteilten Weisung seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt hat.



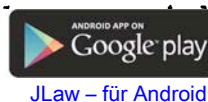
- 6 -

3. Für die Schuldseite hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger habe seine Vertragspflichten fahrlässig verletzt.

a) Hierzu macht die Revision geltend, nach allgemeinen Grundsätzen, zumindest aber nach den Grundsätzen über die Haftung des Arbeitnehmers bei sogenannter gefahrenge-
neigter Arbeit, die bei der hier in Rede stehenden Tätigkeit des Klägers anzunehmen sei, könne der Kläger aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Vertragsverletzung für einen dadurch verursachten Schaden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er grobfahrlässig gehandelt hätte, was aber vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt sei und auch nicht angenommen werden könne.

Hierin geht die Revision in mehrfacher Beziehung fehl.

b) Es kann zunächst keine Rede davon sein, daß ein Arbeitnehmer wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten für den dadurch entstandenen Schaden generell und immer nur dann hafte, wenn ihm g r o b e Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Aus § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB ergibt sich, daß der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit schlechthin zu vertreten hat, sofern nichts anderes bestimmt ist. An einer ausdrücklichen Vorschrift darüber, daß für arbeitsvertragliche Pflichten von Arbeitnehmern etwas anderes gelte, fehlt es. Ein anderer als der in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelte Verschuldensmaßstab ergibt sich auch nicht schlechthin aus der besonderen personalen Struktur des Arbeitsvertrages. Diese spricht vielmehr für das Gegenteil. Der wirtschaftliche Gesamtsinn eines Arbeitsverhältnisses, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber in personeller Verbundenheit zueinander stehen, macht es dem Arbeitnehmer generell zur Pflicht, in jeder Hinsicht sorgfältig und damit ohne j e d e Fahrlässigkeit zu arbeiten. Es muß auch in Betracht gezogen werden, daß der Arbeit g e b e r dem Arbeitnehmer weitgehende Fürsorgepflichten schuldet, bei deren bereits fahr-



- 7 -

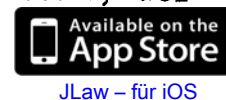
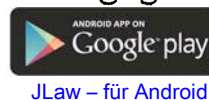
aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Vertragsverletzung auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden kann (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., § 48 II 5 c, cc S. 365; § 48 III 4 S. 376; Bundesarbeitsgericht, 2. Senat, Urteil vom 27. März 1958 - 2 AZR 188/56 - und 2 AZR 291/57 - AP Nr. 1 und 2 zu § 670 BGB; Meinert, Der Betrieb 1958, 1328). Es würde eine Wertverfälschung der Beziehungen, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wechselseitig stehen, bedeuten, wollte man verneinen, daß auch der Arbeitnehmer, dem im übrigen in immer mehr zunehmendem Maße wertvolle Vermögensteile seines Arbeitgebers anvertraut werden, nach besten Kräften bemüht sein muß, seine Arbeitspflichten zu erfüllen. Mit einer solchen Auffassung ist es unvereinbar, generell eine Haftungs-milderung in der Weise in Betracht zu ziehen, daß der Arbeitnehmer für Vertragsverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit haftet. Soweit Denecke (RdA 1952, 209 und RGRK Vorm. III 4 a zu § 611) sowie das Landesarbeitsgericht Stuttgart (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) für derartige Fälle die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte Haftung des Arbeitnehmers insbesondere aus einer Analogie zu Art. 34 GG mit seiner Haftungsregelung im Falle der Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes herleiten wollen, wird damit ein Sachverhalt herangezogen, der auf die mit ihm gegebenen Eigenarten abstellt und mit dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nicht verglichen werden kann. Deshalb ist der weitaus überwiegenden Meinung beizutreten, die es ablehnt, generell einen Arbeitnehmer milder als in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen und nur beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit haften zu lassen (vgl. statt aller die Nachweise bei Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, § 35 II 3 S. 209 zu Fußnote 27).

c) Soweit die Revision geltend macht, der Kläger hafte nur deshalb für grobe Fahrlässigkeit, weil es sich bei



der ihm übertragenen Tätigkeit um sogenannte "gefahren-geneigte Tätigkeit" gehandelt habe, so ist an sich zu-treffend, daß bei Schadenverursachung durch den Arbeit-nehmer im Zusammenhang mit sogenannter gefahren-geneigter Arbeit dieser in der Regel bei leichter Fahrlässigkeit nicht und nur bei grober Fahrlässigkeit haftet. Inso-weit kann zur Begründung auf den ausführlichen Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25.Septem-ber 1957 - Gs 4/56 -, BAG 5, 1 ff., 7 - 9 mit seinen umfangreichen Nachweisen verwiesen werden. Hieraus kann die Revision jedoch nicht herleiten, daß dieser recht-liche Gesichtspunkt auch auf den Kläger Anwendung findet. Von einer gefahren-geneigten Arbeit kann nur gesprochen werden, wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leisten-den Arbeit es mit großer Wahrscheinlichkeit mit sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegent-liche Fehler unterlaufen, die zwar - für sich betrachtet - jedesmal vermeidbar waren, also fahrlässig herbeigeführt worden sind, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist (vgl. Großer Senat des Bundesarbeitsgerichts, Beschluß vom 25.September 1957 - GS 4/56 -, BAG 5, 1 57).

Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine gefahrenge-neigte Arbeit des Klägers gegeben war, ist, entgegen der Ansicht der Revision, nicht dahin zu stellen, ob die Tätigkeit eines Interzonenfernfahrers in ihrer Gesamtheit der konkret zu erbringenden einzelnen Leistungen dem ent-spricht, was in der oben gekennzeichneten Weise als ge-fahren-geneigte Arbeit angesprochen wird. Gefahren-geneigte Arbeit ist die Voraussetzung dafür, daß eine Haftungs-milderung oder ein Haftungsausschluß zugunsten des Ar-beitnehmers Platz greifen kann. Geradeweil es sich aber dabei nur um die Frage handelt, ob eine Haftungsmilderung oder ein Haftungsausschluß wegen der besonderen Art der Arbeit in Betracht zu ziehen ist, muß die Gefahren-geneigtheit der Arbeit für d e n Sachverhalt gegeben sein, der



im konkreten Fall zu einem Schaden geführt hat und bei dem ohne das Vorliegen gefahrengeneigter Umstände sonst eine volle Haftung des Arbeitnehmers nach allgemeinen Grundsätzen die Folge wäre. Es ist daher im vorliegenden Fall lediglich zu erörtern, ob der Umstand, der hier zu einem Schaden des Beklagten geführt hat, eine gefahrengeneigte Arbeit darstellte, ob es also eine gefahrengeneigte Arbeit darstellte, wenn der Kläger bei der hier in Rede stehenden Arbeit die genaue Übereinstimmung zwischen Ladung und Begleitpapieren zu überwachen hatte. Davon kann aber keine Rede sein. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, wußte der Kläger auf Grund der ausdrücklichen Anweisung des Beklagten, daß er die Zahl der verladenen Kollis auf ihre Übereinstimmung mit dem Inhalt der Begleitpapiere genau zu überprüfen hatte, weil andernfalls Schwierigkeiten und unberechenbare Maßnahmen der sowjetzonalen Behörden zu befürchten waren. Nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lautete der Warenbegleitschein für die hier in Betracht kommenden Kollis über 126 Stück. Demnach oblag dem Kläger lediglich die Aufgabe, darauf zu achten, daß er nicht mehr oder weniger als 126 Kollis lud. Es wurde von ihm somit nur verlangt, daß er bis 126 zählen kann und daß er seine Ladung daraufhin überprüfte, ob sie 126 Kollis umfaßte, daß er sie also genau zählte. Bei einem solchen Sachverhalt, bei dem jemand ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Ladung und Begleitpapiere genau übereinstimmen müssen, weil andernfalls Unannehmlichkeiten von sowjetzonalen Instanzen drohen - dieser Hinweis ist hier für den Sachverhalt selbst, unter dem die Arbeit verrichtet wird, mit kennzeichnend - und er vor allem die Verladung von nur 126 Kollis zu überwachen hat, ist es nicht typisch, daß dabei auch einem gewissenhaften Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, mit denen wegen der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Soweit die Revi-



sion als besonderen Umstand anführt, der Kläger habe etwa 2000 Kollis zählen müssen, ist das ein neues und für die Revisionsinstanz gemäß § 561 ZPO unbeachtliches Vorbringen, das bei der Würdigung, ob hier eine gefahren-geneigte Arbeit in Betracht kommt, außer Betracht bleiben muß.

d) Scheidet somit die Annahme aus, daß im vorliegenden Fall der Schaden auf einem Sachverhalt beruhe, den der Kläger im Rahmen einer gefahren-geneigten Arbeit gesetzt habe, so genüge es nach dem oben zu Ziffer II 3 b dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten für die Bejahung seiner Haftungspflicht, wenn der Kläger fahrlässig gegen seine Vertragspflichten verstieß, und es brauchte nicht erörtert zu werden, ob seine Fahrlässigkeit leicht oder grob war. Daß der Kläger aber tatsächlich fahrlässig gehandelt hat, liegt offen zu Tage. Eine Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Arbeitsleben erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB). Nach der dem Kläger ausdrücklich erteilten Weisung, Ladung und Begleitpapiere auf ihre Übereinstimmung zu prüfen, mußte er versuchen, dieser Weisung nach Kräften zu entsprechen, zumal er sich bewußt war, welche Schwierigkeiten bei Nichtübereinstimmung von Ladung und Papieren an der Zonengrenze entstehen konnten. Wenn er unter diesen Umständen die Kollis überhaupt nicht nachzählte, handelte er eindeutig fahrlässig, und zwar deshalb, weil er die erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ, wenn er etwas unterließ, was leicht zu bewerkstelligen war und wenn er andererseits die aus der Unterlassung sich ergebenden großen Gefahren in Kauf nahm (vgl. auch BGH vom 3. Februar 1953 - I ZR 61/52 -, NJW 1953, 541 542).

4. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich auch die adäquate Kausalität zwischen der vom Kläger zu vertretenden Vertragsverletzung und dem Schaden des Beklagten festgestellt, ohne daß hiergegen rechtliche Bedenken bestehen und von der Revision Rügen erhoben werden (vgl.



- 11 -

BGH vom 3. Februar 1953 - I ZR 61/52 -, NJW 1953,
541 (542).

Damit ergibt sich insgesamt, daß seine Verurteilung
in dem geschehenen Umfang zu Recht erfolgt ist.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Stumpf

Dr. Knipps Debus

